

E G B

Elektrizitätsversorgung

5637 Geltwil

Betriebsleiter: A. Betschart

Tel. 056 668 14 72

Produkteblatt: Vergütungen für Produzenten mit Einspeisungen aus Photovoltaik-Anlagen (PV) in das Netz der Elektra Geltwil



Anwendung:

Dieses Preisblatt gilt für Produzenten von Elektrizität aus Photovoltaik-Anlagen, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 7a (Kostendeckende Einspeisevergütung KEV) des Energiegesetzes vergütet werden.

Die Einspeisung der Energie erfolgt in das Netz der Elektra Geltwil.

Bei allen Produktions-Anlagen über 30kVA ist gesetzlich eine Lastgangmessung mit Automatischer Datenübermittlung vorgeschrieben.

Preise ab 01.01.2024 (alle Angaben exkl. MWST von 8.1 %):

Monatlicher Grundpreis	Preis (CHF/Monat)
Produktions-Anlagen kleiner 30kVA Wird ein separater Zähler verlangt, wird dieser separat verrechnet.	Keine Verrechnung
Produktion-Anlagen grösser 30kVA Inkl. ¼-Lastgangmessung und automatischer Datenübermittlung	09.00

Vergütung für die in das Netz zurückgelieferte Energie	Netznutzung	Energie	Total
Hochtarif (in Rp./kWh)	Keine Verrechnung	8.95	8.95
Niedertarif (in Rp./kWh)	Keine Verrechnung	8.95	8.95
Gesetzliche Abgaben	-	-	-
Konzessionsabgaben, SDL, KEV	-	-	-

Tarifzeiten:

	Werktage	Samstag	Sonntag
Hochtarif (Uhr)	7.00 – 20.00	7.00 – 13.00	---
Niedertarif (Uhr)	20.00 – 7.00	ab 13.00 – durchgehend bis Mo. 7.00	

Produktewahl und Lieferperiode:

Die Lieferperiode orientiert sich nach der Abrechnung der Elektra Geltwil.

Messung:

Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die Elektra Geltwil bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Die Kosten für die Messinstrumente und die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten der Produzenten.

Messanordnung:

Für die Messanordnung wird auf folgendes Dokument verwiesen, welches auch auf der Homepage der Elektrizitätsgenossenschaft Geltwil zum Download bereitsteht: „Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigengebrauchs nach Art. 7 Abs. 2^{bis} und Art. 7 Abs. 4^{bis} des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0)“.

Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung:

In Anlehnung an Art. 8 Abs. 5 StromVV sind bei Lastgangmessungen die Anschaffungskosten sowie die Installation und Instandstellung (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen durch den Produzenten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.

Die Ablesung erfolgt über eine Fernabfrage. Die dafür notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.B. Telefonanschluss) werden der Elektra Geltwil durch den Produzenten zur Verfügung gestellt. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert.

Auszahlung der Vergütung:

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie an die Produzenten erfolgt durch die Elektra Geltwil mindestens zweimal jährlich. Die Vergütung basiert auf den in das Netz der Elektra Geltwil eingespeiste Menge an Energie.

Ökologischer Mehrwert:

Produzenten, die die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a Eng erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TUEV, naturemade etc.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

Schlussbestimmungen, Rechtsverhältnisse:

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Produzenten und der Elektra Geltwil beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation, den Bestimmungen für die Abgabe von elektrischer Energie sowie auf den speziellen Vorschriften für den Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz der Elektra Geltwil und des gültigen Reglement der Elektra Geltwil.

Besondere Bestimmungen:

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede gesondert abgerechnet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.swissgrid.ch